

# Gewerkschaftliche Monatshefte

Herausgegeben vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

NEUNTES JAHR  
MÄRZ 1958

ACHIM VON LOESCH

## Volkswagen oder „Volks“-Aktien?

Die zwei Gesetzesvorschläge zur Neuordnung des Volkswagenwerks

### *Der CDU-Gesetzentwurf*

Im Bundestag wurde am 22. Januar 1958 erneut von den maßgeblichen CDU-Abgeordneten der „Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Überführung der Anteilsrechte in private Hand“ (Drucksache 102) eingebracht. Es ist der gleiche Entwurf, wie er auf dem Hamburger CDU-Parteitag (11. bis 13. Mai 1957) angekündigt und vor der letzten Bundestagswahl, am 22. Mai 1957, im Bundestag eingebracht worden war.

Bisher ist das Eigentum am Volkswagenwerk ungeklärt. Der alte Eigentümer war die Arbeitsfront gewesen. Nun soll nach diesem Gesetz das Eigentum am Volkswagenwerk mit Wirkung vom 24. Mai 1949 an den Bund übergehen. Die Volkswagen GmbH soll in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und das stark unterkapitalisierte Grundkapital neu festgesetzt werden. Die Rücklagen sollen nicht mehr als zwei Fünftel und mindestens ein Viertel des Grundkapitals betragen. Danach soll die neue Aktiengesellschaft privatisiert werden, das heißt, an das breite Publikum verkauft werden. Dabei werden zwei Ziele gleichzeitig angestrebt: Der Aktienverkauf soll den Start für eine breite Eigentumsbildung mittels Aktien abgeben, und zugleich soll verhindert werden, daß sich entscheidende Großaktionäre herausbilden können.

Das hofft man zu erreichen, indem die neue Aktiengesellschaft nur vinkulierte Namensaktien herausgeben darf. Die Aktien müssen auf Namen lauten, und als rechtmäßiger Inhaber gilt nur, wer sein Recht durch eine Reihe ununterbrochener Indossamente nachweisen kann. Außerdem bedarf jede Übertragung der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat muß seine Zustimmung versagen, wenn der Erwerber eine juristische Person oder Personenmehrheit ist, mit Ausnahme von Investmentgesellschaften, die aber zusammen nicht mehr als ein Drittel des Grundkapitals besitzen dürfen. Auch Depotbanken sollen nicht mehr als ein Drittel des Grundkapitals besitzen. Natürlichen Personen ist der Erwerb nur bis zu 1/20 000 des Grundkapitals gestattet.

Zugleich wird die Übertragung des Stimmrechts erschwert. Das Stimmrecht an den Aktien darf nicht uneingeschränkt an Kreditinstitute übertragen werden, und alle Kreditinstitute dürfen zusammen nur ein Drittel des Grundkapitals vertreten. Sie müssen sich ihre Vertretungsrechte alle 15 Monate erneut bestätigen lassen und vor jeder Hauptversammlung zu jedem Tagesordnungspunkt schriftlich die Meinung aller Aktionäre, die sie vertreten, einholen. Die Gesellschaft kann verlangen, daß ihr die schriftlichen Weisungen aller übertragenden Aktionäre vorgelegt werden. An andere Personen darf das

Stimmrecht nur dann übertragen werden, wenn es sich dabei um Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer, Buchrevisoren oder Helfer in Steuersachen handelt. Ein einzelner Bevollmächtigter darf insgesamt nur je ein Kreditinstitut oder je eine Kapitalanlagegesellschaft oder bei Publikumsaktionären zusammen nur 1/500 des Grundkapitals vertreten. Für den einzelnen Aktionär schließlich ist das Stimmrecht auf 1/20 000 des Grundkapitals beschränkt, selbst wenn er zum Beispiel durch Erbschaft mehr besitzen sollte. Auch das Stimmrecht des Bundes soll nach Ablauf von drei Jahren auf diesen Anteil beschränkt werden, selbst wenn er dann noch größere Aktienpakete besitzt.

Die Einkommensbildung breiter Bevölkerungskreise will dieser Gesetzentwurf dadurch fördern, daß er Kleinaktien bis zum Nennwert von 50 DM vorsieht. Mindestens ein Viertel des Aktienkapitals muß in solchen Aktien ausgegeben werden. Zugleich werden Erstkäufern mit niedrigen Einkommen Anreize zum Kauf geboten. Personen, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen unter 15 000 DM liegt, bekommen beim Kauf von solchen Aktien 10 vH, und Personen, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen unter 9 000 DM liegt, sogar 20 vH Nachlaß vom Kaufpreis. Verkaufen sie die Aktien vor Ablauf von drei Jahren wieder, muß der nachgelassene Betrag nachgezahlt werden.

Den Arbeitnehmern des Volkswagenwerkes wird, um den verschiedenen Wünschen im CDU-Lager nach einem betrieblichen Miteigentum entgegenzukommen, ein Vorkaufsrecht auf VW-Aktien in Höhe von 1000 DM zum Einführungskurs oder, wenn der Börsenkurs später niedriger ist, zu diesem eingeräumt, selbstverständlich auch mit obigen Nachlässen für Wenigerzahlungskräfte.

Der Erlös aus dem Verkauf dieser Aktien soll schließlich einem Sondervermögen des Bundes zufließen. Aus ihm sollen teils verzinsliche, teils unverzinsliche Kredite an die Wirtschaft des Saarlandes und Kredithilfen für die Wasserwirtschaft und den Mittelstand gewährt werden. Nach einer Wiedervereinigung sind sie zur Förderung der Wirtschaft in der ehemaligen Sowjetzone zu verwenden. Die Erträge dieses Sondervermögens sollen bis dahin der Forschung und der Förderung des Nachwuchses zufließen, sobald hierfür eine Stiftung von Bund und Ländern errichtet worden ist.

#### *Entgegen der Kritik wieder vorgelegt*

Der Gesetzentwurf wurde erneut unverändert wieder in den Bundestag eingebracht trotz der erheblichen Kritik, die ihm auch aus dem eigenen Lager, allein aus technischen Gründen, entgegengebracht wurde.

Das Institut der vinkulierten Namensaktie widerspricht im Grundsatz der Idee der Aktiengesellschaft. Die Mobilisierung der Anteile ist es ja gerade, was sie zu einem so vorzüglichen Finanzierungsinstrument gemacht hat. „Es ist der große Vorzug der Mobilisierung, daß sie die Benutzung von Kapital für langfristige Zwecke gestattet, das der Kapitalgeber nur kurzfristig oder nur für unbestimmte Zeit anlegen kann.“<sup>1)</sup> Die vinkulierte Namensaktie hingegen ist eine bizarre Sonderform. Mit ihr das Volkswagenwerk zu privatisieren, ist eine falsche Mittelwahl. Hiermit Kleinstaktionäre gewinnen und halten wollen ist eine glatte Unmöglichkeit. Das mag am Anfang noch gehen, wenn entsprechend hohe Rabatte gewährt werden — *Karl Arnold* schlug im Bundestag schon 40 vH vor — und angesichts der großen Attraktivität des Werkes. Die Vinkulierung der Aktien muß aber später zwangsläufig zu einer starken Minderschätzung dieses Papiers gegenüber anderen Sparformen führen, was sich negativ auf den Kurs auswirken wird.

Schon in der ersten Lesung dieses Gesetzes, Sommer 1957, wies der Abgeordnete *Stegner* (BHE), darauf hin, daß eine solche Praxis sehr erhebliche Kosten verursachen würde. Er sagte: „Die Verwaltungs- und Verwahrungsgebühr für eine Aktie beträgt nach den Erfahrungen in Deutschland und in der Schweiz im Jahre 6 DM. Dabei ist es voll-

1) E. Schmalenbach: „Aktiengesellschaft außer Dienst“ Z. f. h. F. 1. Jg. (1949) S. 2.

kommen gleichgültig, ob es sich um ein Stück von 1000 oder von 50 DM handelt, Die Gebühr von 6 DM macht bei einer Aktie von 1000 DM 0,6 vH aus. Bei einer 50-DM-Aktie macht die Verwahrungs- und Verwaltungsgebühr von 6 DM bereits 12 vH aus. Das heißt mit anderen Worten: Wenn ein Kleinaktionär seine Aktie von der Bank verwahren und verwalten läßt, hat er einen Gewinn erst, wenn das Werk eine Dividende von mehr als 12 vH abwirft. Nun kommt die Praxis der vinkulierten Namensaktie: Da die Aktie von der Firma verwaltet werden muß, in einem dicken Buch, das weit über die Bücher der Standesämter, über die Handelsregister und sonst etwas hinausgeht, entsteht hier eine Verwaltung, die nach sachverständiger Schätzung bei Zugrundelegung eines Kapitals von einer Milliarde D-Mark etwa 500 Mann Personal haben muß.“

Die Idee, die vinkulierte Namensaktie zu einem breiten Finanzierungsinstrument auszubauen, stammt übrigens von den Neo-Liberalen. Dr. C. E. Fischer weist darauf hin<sup>2)</sup>. Walter Eucken hat 1947 einmal wörtlich vorgeschlagen: „Die Erschwerung von Beteiligungen von Unternehmen an anderen Unternehmen ist geboten. Dieses Ziel wird erreicht durch möglichste Verhinderung der Verschachtelung... Eine natürliche oder juristische Person darf meist nicht mehr als 5 vH an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sein. Die Feststellung, daß niemand über 5 vH des Kapitals einer AG besitzt, wird durch die Bevorzugung der Namensaktie erleichtert.“

Ähnliche Vorschläge machte Franz Böhm im sog. „Jostenausschuß“<sup>3)</sup>, womit offenbar versucht wird, die Quadratur des Zirkels zu lösen, nämlich in einer arbeitsteiligen Wirtschaft bei freiem Kapitalmarkt zwischen Kapitalgesellschaften Kapitalverflechtungen zu verhindern.

Fischer zeigt auch, daß dieser Gesetzentwurf massive Diskriminierungen des geltenden Aktienrechts und des gesamten Bankgewerbes enthält. Die Vorschriften dieses Entwurfes stellen einen Kodex von Ausnahmen gegenüber dem geltenden Aktiengesetz dar. Es geht aber nicht an und schafft Rechtswirrwarr für das Volkswagenwerk, in dieser Weise ein „Sonder-Aktiengesetz“ zu konzipieren. Die Gesetzesmacher demaskieren ihre eigene Idee, die Eigentumsbildung mittels Aktienverkauf zu fördern, wenn sie zeigen, daß dies nur mittels eines Sonderaktiengesetzes für das Volkswagenwerk möglich ist, und nicht mit dem normalen Aktienrecht. Warum reformiert man dann nicht das Aktienrecht allgemein? Die Beschneidung des Depotstimmrechts bedeutet eine Diskriminierung des deutschen Bankgewerbes<sup>4)</sup>. Fischer fragt deshalb, ob es dann nicht ehrlich und konsequent wäre, die Vorlage zur Privatisierung des Volkswagenwerkes gleich mit einem Entwurf zur Verstaatlichung des Bankgewerbes zu verbinden?

#### *Schafft kein freies Eigentum*

Schließlich aber — selbst wenn alle diese Ungereimtheiten beseitigt wären — schaffen derartige vinkulierte, auf den Namen lautende „Volks-Aktien“ kein freies Eigentum. Hier sagte schon in der ersten Bundestagsdebatte der Abgeordnete Dr. Deist, SPD: „Echtes Eigentum — das steht sehr schön im § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuches — heißt: Der Eigentümer darf über eine Sache, soweit nicht das Gesetz entgegensteht, verfügen, wie er will, und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Was macht dieser phantastische Eigentümer mit seiner Aktie? Wie verfügt er über sein Unternehmen, an dem er beteiligt ist, insbesondere, wenn Sie, was durchaus richtig und vernünftig ist, das Aktienkapital breit streuen? Das möchte ich gern einmal wissen. Es ist eine aus der privaten Wirtschaft bekannte Tatsache, daß, wenn der Aktienbesitz ganz breit gestreut ist, ein Aktionär, der zum Beispiel 7 oder 8 vH der Aktien besitzt, den Ton im Unternehmen angibt. Und darum sollte man nicht so große Töne von dem Volk von Eigentümern reden, wenn in

2) „Mehr Realismus bei Privatisierungsversuchen!“, Industriekurier vom 7. 1. 1958.

3) Fischer a. a. O.

4) Siehe auch Alfons Montag: „Das Märchen von der VW-Volksaktie GH“. Gewerkschaftliche Monatshefte (1957) S. 354.

Wirklichkeit die Inhaber dieser Aktien in ihren Unternehmungen praktisch nicht ein Jota zu sagen haben.“

Diese Kleinstaktien schaffen nicht einmal Sicherheit. Die Sachwertsicherung täuscht. Sie hilft in Wirklichkeit nur dem, der einen langen Atem hat.

In Wirklichkeit ist der Kleinstaktionär, besonders der Arbeitnehmer als Aktionär, nicht sicherer als irgendein anderer Sparer. Im Gegenteil, „im Bouquet der Sparwege — Prämiensparen, Versicherungs- und Bausparverträge, Investmentsparen und Erwerb eines Genossenschaftsanteiles — ist die Volksaktie für den Arbeitnehmer zweifellos der problematischste“, schreibt das Hamburgische Welt-Wirtschafts-Archiv<sup>5)</sup>. Die manchmal höhere Rendite dieser Papiere wird bezahlt dadurch, daß der Arbeitnehmer keine Erfahrungen im Effektenwesen hat, daß ihn Verluste, die nicht ausbleiben werden, verhältnismäßig hart treffen, daß er ja häufig einmal rasch zu Geld kommen muß und ihm infolgedessen Papiere, deren Veräußerungen an die Genehmigung des Aufsichtsrates gebunden sind, keine Sicherheit bieten können. Nicht irgendwelche schwer veräußerliche Vermögenswerte bieten „Sicherheit“, sondern lediglich jederzeit greifbare Beträge.

Besonders ungeeignet ist die Kleinstaktie für die Arbeitnehmer des betreffenden Unternehmens selbst. *Sie steigert ihre Abhängigkeit sehr erheblich.* Sie werden nun dreimal abhängig: in ihrem Arbeitsplatz, als Mieter von Werkswohnungen und nun noch als Aktionäre ihres Werkes. Geht es dem Unternehmen einmal schlecht, werden sie nun nicht nur ihren Arbeitsplatz verlieren, ihre Wohnung, sondern auch noch ihre Spargroschen.

Kleinstaktien schaffen auch keinen Volkskapitalismus in dem Sinne, daß nun die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel demokratisch kontrolliert wird. Im Gegenteil: „Die Aufsplitterung des Aktienbesitzes in einer Zeit, die nach wie vor die Diktatur von Vorstand und Aufsichtsrat gegenüber dem Aktionär aufrechterhält, stärkt praktisch nur die Entdemokratisierung der Aktiengesellschaft. Die Kleinstaktie kann in dieser Situation nur zu leicht weiter nichts bewirken, als möglichst viel Risiko auf breiteste Schichten zu verlagern, denen man gleichzeitig möglichst wenig Vorteile zukommen lassen will<sup>6)</sup>.“

Es kann kein „Volkseigentum“ über die Aktie geben; „Volkseigentum“ ist hüben wie drüben kein persönliches Eigentum, zumal ihm, wie im Falle der Volkswagenaktie, praktisch das Stimmrecht entzogen ist. Die Gesetzesmacher haben offenbar vergessen, „daß mit der Vervielfachung der Aktionäre sich auch die Machtlosigkeit vervielfacht und daß die Massenaktie keineswegs eine Verallgemeinerung des Kapitalisten, sondern nichts anderes bedeutet als die Degradierung vom Eigentümer zum rechtlosen Dauerkreditgeber, der dem Manager die Bausteine der Macht liefert<sup>7)</sup>.“

### *Der SPD-Gesetzentwurf*

Diesem Gesetzentwurf stellt eine Reihe von SPD-Abgeordneten einen ganz andersartigen gegenüber, den „Antrag der Abgeordneten Dr. Deist und Genossen“ betreffend Errichtung einer „Stiftung Deutsches Volkswagenwerk“ (Drucksache 145). Er wurde zusammen mit der *IG Metall* erarbeitet. In ihm wird gefordert, das Volkswagenwerk in eine *Stiftung* zu überführen, deren Aufgabe es ist, das Volkswagenwerk im Dienste des Gemeinwohls zu führen und mit seinen Überschüssen den technischen Nachwuchs in der Bundesrepublik zu fördern.

Dem Gemeinwohl, so lautet der Antrag, soll die Stiftung dienen, indem sie dazu beiträgt, breite Bevölkerungsschichten mit einem billigen und guten Kraftwagen zu versorgen, den Wettbewerb in der Automobilindustrie zu fördern und die Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz und Ausbildungswesen beispielhaft zu gestalten. Den technischen Nachwuchs soll die Stiftung fördern, indem sie insbesondere dazu beiträgt, die Stätten der Ausbildung und Forschung zu erweitern und zu verbessern, den zweiten Bildungsweg auszubauen,

5) „Wirtschaftsdienst“, 37. Jahrg., 1957, Heft 5, S. 247.

6) „Wirtschaftsdienst“ a. a. O., S. 249.

7) „Wirtschaftsdienst“ a. a. O., S. 250.

Stipendien an begabte Schüler und Studenten unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse zu vergeben und den Bau von Studentenwohnheimen zu unterstützen. Überschuß ist derjenige Teil des Gewinns, der verbleibt, wenn Bestand und Ausbau des Volkswagenwerkes sichergestellt sind.

Die Verfassung der Stiftung soll aus einem Kuratorium, einem Verwaltungsrat und einem Direktorium bestehen. Das *Kuratorium* besteht aus 21 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die vom *Bundespräsidenten* ernannt werden. Von ihnen werden je fünf von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, von der Konferenz der Kultusminister, vom Industrie- und Handelstag und Handwerkskammertag sowie von den Gewerkschaften vorgeschlagen. Es hat analoge Aufgaben wie die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, beschließt über die Verteilung der Überschüsse im Rahmen des Stiftungsgesetzes und wählt den *Verwaltungsrat* der Stiftung. Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Von diesen werden sechs von der Arbeitnehmerseite und sechs vom Bund und den beteiligten Ländern vorgeschlagen. Der Verwaltungsrat hat die Richtlinien der Geschäftspolitik festzulegen und die Tätigkeit des Direktoriums zu überwachen. Er bestellt — analog zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft — das *Direktorium* der Stiftung. Dieses besteht aus mindestens drei Personen. Ihm gehört ein Arbeitsdirektor an. Das Direktorium hat die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes zu leiten. Die Stiftung wird durch das Direktorium gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Abgerundet wird die gemeinnützige Aufgabenstellung der Stiftung durch weitreichende Publizitätsvorschriften. Die Stiftung soll eine vorbildliche Publizität pflegen. Der Geschäftsbericht des Direktoriums soll den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit und der Belegschaft entsprechen. Die Berichterstattung muß daher wesentlich über das bisher im allgemeinen übliche Maß hinausgehen, wobei auf die Vorschläge des Arbeitskreises Aktienrechtsform im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. hingewiesen wird. Insbesondere sind in der Jahreserfolgsrechnung die Umsatzerlöse, die Bestandsänderungen an Halb- und Fertigerzeugnissen und die Aufwendungen für Fertigungs- und Verbrauchsstoffe gesondert auszuweisen. Bei der Bewertung ist sicherzustellen, daß stille Reserven nur insoweit gelegt werden können, als sie nach gewissenhafter kaufmännischer Überprüfung im Rahmen einer langfristigen Unternehmenspolitik erforderlich sind. Willkürliche Unterbewertungen sind zu untersagen. Auch das Kuratorium soll jährlich einen Rechenschaftsbericht vorlegen, der die Verwendung der Überschüsse behandelt.

#### *Gemeinwirtschaftliche Zielsetzung*

Dieser Gesetzentwurf ist das genaue Gegenteil des CDU-Gesetzentwurfes. Trotzdem paßt er besser in die marktwirtschaftliche Ordnung der Bundesrepublik, fördert die Eigenumbildung nachhaltiger und wirkt weit werbender als dieser für die Wiedervereinigung. Der der CDU zeigt demgegenüber eher die Problematik der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik mit der Diskrepanz zwischen Ideologie und Wirklichkeit. Die CDU will Privatisierung und schafft nur eine verselbständigte Vermögensmasse, die mangels echter Aktionäre, die Einfluß nehmen und Kontrolle ausüben können, praktisch in der Hand der Verwaltung bleibt. Sie schafft kein Eigentum im Sinne der Herrschaft von Menschen über Sachen; nur neue Renteneinkommen. Sie schafft auch kein neues Vermögen, bestenfalls einen neuen Sparweg, der aber für den kleinen Sparer recht problematisch ist. Und die Erlöse aus dem Verkauf können kaum im Falle einer Wiedervereinigung verwendet werden, da sie dann ja bestimmungsgemäß längst anderweitig langfristig investiert sind, ganz abgesehen davon, daß sie angesichts der dann erforderlichen Summen nur als Tropfen auf den heißen Stein gelten können<sup>8)</sup>.

Der SPD-Gesetzentwurf hingegen knüpft an den alten Volkswagengedanken an. Dessen Kern ist der Wunsch, auch in Deutschland, wie in den Vereinigten Staaten, das Auto

8) Siehe Montag a. a. O.

zu einem Gebrauchsgut für alle Schichten des Volkes zu machen. Er versucht bewußt das Beispiel *Henry Fords* nachzuahmen, der mit seinem Modell T innerhalb von 20 Jahren die Amerikaner motorisiert hat. Mittels eines genialen Modelles — diesem Modell T — und rückhaltloser Massenproduktion bei einer expansiven Preispolitik — man schätzte die Absatzausweitung durch Preissenkung und legte die neue Absatzzahl von vornherein der Kalkulation zugrunde — war es ihm gelungen, von 1907 bis 1927 das Modell T fast unverändert zu verkaufen. 1907 kostete es 1200 Dollar, 1927 nur noch 260 Dollar (1092 Reichsmark) bei einer Tagesproduktion von damals schon 7000 Stück<sup>9</sup>).

Da aber eine derartige Leistung von der privaten Autoindustrie in Deutschland nach 1934 nicht vollbracht werden konnte, übernahm die Deutsche Arbeitsfront diese Aufgabe. Der Volkswagen GmbH wurde dabei eine bedarfswirtschaftliche Zielsetzung in der Satzung verankert; in ihr wurde ausdrücklich gesagt, daß der Zweck der Gesellschaft gemeinnützig ist und sich nicht auf Gewinn richtet. Die Höhe des Zinses wurde auf 4 vH, etwa der Höhe des landesüblichen Zinsfußes, beschränkt. Und auch die Finanzierung mittels der Volkswagensparner zeigt deutlich den bedarfswirtschaftlichen Charakter des Werkes. Es entstand ein „in seinem Stil einheitliches Unternehmen, in dem die spezielle bedarfswirtschaftliche Zielsetzung durch die Kooperation der beiden Stilelemente: genossenschaftliche und öffentliche Wirtschaftsbetätigung, gestärkt und gesichert wurde<sup>10</sup>“. Die weitere Entwicklung dieses Werkes unter Wahrung des alten Fordschen Gedankens, ein Modell über einen langen Zeitraum hinweg durchzuhalten und den Absatz durch — wenn in diesem Falle auch nur relative — Preissenkungen auszuweiten, hat diesen Gedanken dann auch voll bestätigt.

*Produktion und Export (in Stück)*

	<i>Produktion</i>	<i>Export</i>
1949	46 154	7 128
1951	105 712	35 742
1953	179 740	68 757
1955	330 120	177 591
1957	470 586	269 198

Ermöglicht wurde dies, weil das Auto heute das am meisten begehrte Konsumgut des gehobenen Bedarfs ist. Die Einkommenselastizität für Personenwagen ist enorm hoch. 1947—1953 betrug sie in der Schweiz beispielsweise 6,72 vH<sup>11</sup>). Sie ist heute auch gerade in den unteren Einkommensgruppen groß. Beispielsweise stiegen von 1955 bis 1956 die Nettolöhne und Gehälter in der Bundesrepublik um 11 vH, und zugleich die Neuzulassungen für Personalkraftwagen an Arbeiter und Angestellte (ohne leitende Angestellte und ohne Beamte im öffentlichen Dienst) um 67 vH! In der Bundesrepublik gibt es auch erst 40 Personenkraftwagen je Tausend der Bevölkerung, während dies in Frankreich 77, in Schweden 87 und den Vereinigten Staaten 295 sind.

Man mag darüber streiten, ob es Aufgabe des Staates ist, die Motorisierung voranzutreiben, wie dies im Dritten Reich beispielsweise propagiert worden war; über die Intensität der Konsumentenwünsche wenigstens kann kein Zweifel bestehen. Es ist auch kaum ein Zweifel möglich, daß diese Wünsche mit einem guten Modell, das den Ansprüchen genügt, die nun heute einmal an Fahrsicherheit, Straßenlage, Spitzengeschwindigkeit und auch Komfort gestellt werden, besser und volkswirtschaftlich sinnvoller befriedigt werden als mit einem guten Dutzend konkurrierender Kleinstmobile, wie sie z. Z. die deutsche Automobilindustrie auf den Markt wirft und die letztlich nur im Schatten der Hubraumsteuer existieren.

9) Siehe hierzu meine Schrift: „Die Automobilindustrie. Entwicklungstendenzen und Aussichten“. Schriftenreihe der IG Metall Nr. 23, Frankfurt 1956, S. 11.

10) Horst Heidermann: „Die Zukunft des Volkswagenwerkes“ in „Arbeit und Wirtschaft“, 11. Jg. (1957) Nr. 10, S. 315.

11) Heinz Zimmermann: „Die künftige Entwicklung des Bestandes an Personenkraftwagen in der Bundesrepublik Deutschland“. Essen 1953, S. 33.

*Wettbewerbsfördernd*

Der Gesetzentwurf der SPD sieht aber vor allem für das Volkswagenwerk einen marktregulierenden Status vor: den Wettbewerb in der Automobilindustrie zu fördern. Das ist im Automobilmarkt besonders wichtig, da er ein typisch oligopolistischer Markt ist. In den USA gibt es zur Zeit praktisch nur noch zwei Große, die General Motors und Ford. In der Bundesrepublik drei Große: Daimler Benz, Opel und das Volkswagenwerk. Sie bestimmen jeder auf seinem Markt die Preise, nach denen sich die anderen richten. Das Volkswagenwerk auf dem Gebiet der Kleinwagen.

Niedrige Neuwagenpreise führen zu niedrigen Gebrauchtwagenpreisen. Da die Gebrauchtwagenpreise aller Typen aber untereinander in Substitutionswettbewerb stehen, führen sie auch zu niedrigen Gebrauchtwagenpreisen bei den anderen Typen. Die größeren Wagen zumindest werden nun aber so gut wie immer nur gekauft, indem dafür zugleich ein gebrauchter Wagen in Zahlung gegeben wird und der Kunde nur die Differenz zwischen dem Altwagen- und Neuwagenpreis bezahlt. Niedrige Gebrauchtwagenpreise vergrößern deshalb diese Differenz und führen zwangsläufig zum Rückgang im Neuwagenabsatz, sofern der Neuwagenpreis nicht offen oder versteckt gesenkt wird. Über den Gebrauchtwagenmarkt stehen deshalb alle in lebhaftem Substitutionswettbewerb.

Die oligopolistische Marktstruktur verhindert aber trotzdem, daß sich die Preise den Kosten nähern; insbesondere bei einer derartig intensiven Nachfrage, wie wir sie oben skizzierten. Die Folge ist daher bekannt: eine Selbstfinanzierungsrate, wie sie selten in der Industrie vorkommt.

*Dr. Hellwig* von der CDU-Fraktion nannte in der Bundestagsdebatte vom 22. 1. 1958 für das Volkswagenwerk für 1956 allein einen Jahresgewinn von 250 Millionen DM, fünfmal soviel wie 1951 und mindestens das Dreifache des Stammkapitals. Bei Opel und Daimler Benz dürfte es ähnlich gewesen sein.

In einer solchen Situation ist es mehr als marktkonform, sogar eigentlich die Pflicht jedes Vertreters der Marktwirtschaft, dafür einzutreten, daß einer dieser Oligopolisten unter eine gemeinwirtschaftliche Zielsetzung gestellt wird. Die Marktwirtschaft ist ja kein bloßes Laissez-faire, wie wir von *Walther Eucken* wissen, sondern das Ziel einer bewußt gesetzten Ordnung. Und wo sie sich nicht von selbst ergibt, wie auf diesem großbetrieblichen Sektor, muß diese Ordnung künstlich hergestellt werden, wobei das einfachste Mittel in oligopolistischen Märkten die Unterstellung eines dieser Unternehmen unter eine gemeinwirtschaftliche Zielsetzung ist.

Das Volkswagenwerk mit einer gemeinnützigen Aufgabenstellung, wie sie der SPD-Gesetzentwurf vorsieht, würde eine an langfristiger Kostendeckung orientierte Preispolitik treiben. In der gegenwärtigen Situation einer hohen Nachfrage, mit Lieferfristen bis zu einem halben Jahr, müßte es nach einer eingehenden Marktanalyse vermutlich seine Investitionstätigkeit unter Zuhilfenahme von Fremdkapital erheblich verstärken, bis seine Kapazität in die Nachfrage hineingewachsen ist. Dann könnte es — wie Henry Ford — schrittweise mit der Ausdehnung der Kapazität die Preise bis auf die Kosten senken. Hierdurch werden dann die Oligopolrenten der anderen „marktkonform“ beseitigt, ohne daß deshalb gleich eine ruinöse Konkurrenz ausbrechen muß, denn der andere Stiftungszweck, die Förderung des technischen Nachwuchses, macht ja eine angemessene Verzinsung des investierten Kapitals erforderlich. Die Verpflichtung zur Publizität aller wichtigen Vorgänge im Unternehmen und die demokratische Kontrolle der Direktion würden auch kein Mißtrauen aufkommen lassen. Im Gegenteil, die Publizität würde es den anderen Automobilwerken und den Zulieferbetrieben gestatten, ihre eigenen Investitionspläne auf die des Volkswagenwerkes einzustellen. Fehlinvestitionen könnten so vermieden werden. Der hohe Exportanteil des Werkes steht dem auch nicht im Wege. Es ist nicht einzusehen, warum eine derartige an der Kostendeckung orientierte Preispolitik nicht auch auf die anderen Länder ausstrahlen soll. Eine Industrie, die sich von vornherein auf eine derartige Preispolitik eingestellt hat, würde in einem Gemeinsamen Markt eine weit

bessere Ausgangsstellung haben, desgleichen in den anderen Absatzländern. Es ist auch noch gar nicht vor auszusehen, ob nicht schon in absehbarer Zeit ein stärkerer Export wieder von hohem gesamtwirtschaftlichem Interesse ist.

*Voraussetzung für eine freie Vermögensbildung*

Die marktkonforme Beseitigung von Oligopolrenten mittels eines solchen Preisführers ist das beste Mittel, die hohe Selbstfinanzierungsrate in der Industrie einzuschränken und die Industrie zu zwingen, sich wieder über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Wird zugleich eine echte Mengenkonzunktur durchgesetzt, und werden die Kostenersparnisse wirklich an die Verbraucher weitergegeben, so wird damit hier auch eine echte Quelle der Vermögensbildung aufgeschlossen, gerade bei den Bevölkerungskreisen, deren Vermögensbildung allen am Herzen liegt. Eine „natürliche“ Eigentumsbildung wird nicht dadurch geschaffen, daß man es wieder einmal mit Kleinstaktien versucht. Sparwege sind in ausreichendem Maße für die kleinen Einkommensbezieher vorhanden, vom Kontensparen bis zum Investmentzertifikat. Es kommt vielmehr darauf an, durch Preissenkungen Einkommen zum Sparen frei zu machen und zugleich die Industrie zu zwingen, die hohe Selbstfinanzierung abzubauen und mit attraktiven Angeboten an den Kapitalmarkt zu gehen. Es wird ja nicht selbstfinanziert, weil der Kapitalmarkt nicht funktioniert, sondern der Kapitalmarkt funktioniert nicht, weil so hoch selbstfinanziert wird. Und es wird nur deshalb wenig privates Vermögen in den mittleren Einkommensschichten gebildet, weil die hierfür verfügbaren Einkommensteile über hohe Preise in die Industrie fließen, um dort investiert zu werden, anstatt, wie es „marktkonform“ wäre, über freiwillige Ersparnisbildung und Fremdfinanzierung der Investitionen. Hierfür den Weg an einem einprägsamen Beispiel aufzuzeigen, ist ein Beitrag des SPD-Gesetzentwurfes.